

**Beschlussempfehlung**

Umweltausschuss

Hannover, den 10.03.2006

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2490

Berichtersteller: Abg. Dr. Joachim Runkel (CDU)

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Annette Schwarz

Stellv. Vorsitzende

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2490

Empfehlungen des Umweltausschusses

**Gesetz  
zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes

Das Niedersächsische Abfallgesetz in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 417), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Nr. 4 werden nach der Abkürzung „KrW-/AbfG“ ein Komma und die Worte „der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe (ABl. EU Nr. L 158 S. 7, Nr. L 229 S. 5)“ eingefügt.
2. In § 21 wird der bisherige Absatz 4 neuer Absatz 2 und wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „§ 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände“ durch die Worte „§ 60 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes anerkannten Vereine“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „machen“ das Komma und die Worte „die den Plan aufstellt“ gestrichen.
3. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird der folgende Satz 2 eingefügt:
 

„<sup>2</sup>Bei Sportboothäfen gilt die Pflicht zur Aufstellung eines Schiffsabfallbewirtschaftungsplans durch den Nachweis des Hafenbetreibers, dass der Sportboothafen an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, als erfüllt.“
  - b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
4. In § 42 Abs. 1 werden nach dem Wort „Abfallverbringungsgesetzes“ ein Komma und die Worte „des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“ eingefügt.

**Gesetz  
zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes

Das Niedersächsische Abfallgesetz in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 417), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. **wird gestrichen**
4. *unverändert*

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2490*

*Empfehlungen des Unterausschusses*

5. In § 43 Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Abfallgesetz“ die Worte „und dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz“ eingefügt sowie nach dem Wort „befindet“ ein Komma und die Worte „und für die Überwachung der Einhaltung der Pflichten der Hersteller und Vertreiber nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz die für die jeweilige Betriebsstätte örtlich zuständige Behörde“ angefügt.
6. In § 45 Abs. 1 und 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Abfallverbringungsgesetzes“ ein Komma und die Worte „des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes  
zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes  
und zur Anpassung anderer Regelungen  
an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Artikel 5 Abs. 2 und 3 und Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes und zur Anpassung anderer Regelungen an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 539) werden aufgehoben.

Artikel 3  
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

5. **Dem § 43 Abs. 1 wird der folgende Satz 5 angefügt:**

**„Für die Ausführung des** Elektro- und Elektronikgerätegesetzes **ist** die Behörde örtlich zuständig, **in deren Bezirk sich** die jeweilige Betriebsstätte **des** Vertreibers oder Herstellers **befindet.**“

6. *unverändert*

Artikel 2

Änderung des Gesetzes  
zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes  
und zur Anpassung anderer Regelungen  
an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

*unverändert*

Artikel 3  
In-Kraft-Treten

*unverändert*